

TE Vwgh Erkenntnis 2015/2/18 2013/03/0116

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 18.02.2015

Index

E3L E13206000;
E6j;
10/07 Verwaltungsgerichtshof;
40/01 Verwaltungsverfahren;
91/01 Fernmeldewesen;

Norm

32002L0020 Genehmigungs-RL Art5 Abs6;
32002L0021 Rahmen-RL Kommunikationsnetze Art4 Abs1;
62013CJ0282 T-Mobile Austria VORAB;
AVG §8;
TKG 2003 §56 Abs1;
TKG 2003 §56 Abs1a;
VwGG §42 Abs2 Z1;
1. AVG § 8 heute
2. AVG § 8 gültig ab 01.02.1991

1. TKG 2003 § 56 gültig von 01.01.2020 bis 31.10.2021 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 190/2021
2. TKG 2003 § 56 gültig von 22.11.2011 bis 31.12.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 102/2011
3. TKG 2003 § 56 gültig von 20.08.2003 bis 21.11.2011

1. TKG 2003 § 56 gültig von 01.01.2020 bis 31.10.2021 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 190/2021
2. TKG 2003 § 56 gültig von 22.11.2011 bis 31.12.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 102/2011
3. TKG 2003 § 56 gültig von 20.08.2003 bis 21.11.2011

1. VwGG § 42 heute
2. VwGG § 42 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. VwGG § 42 gültig von 01.07.2012 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
4. VwGG § 42 gültig von 01.07.2008 bis 30.06.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
5. VwGG § 42 gültig von 01.01.1991 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 330/1990
6. VwGG § 42 gültig von 05.01.1985 bis 31.12.1990

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Beck und die Hofräte Dr. Handstanger

und Dr. Lehofer als Richter, im Beisein des Schriftführers Dr. Zeleny, über die Beschwerde der T GmbH in Wien, vertreten durch MMag. Ewald Lichtenberger, Rechtsanwalt in 1010 Wien, Wollzeile 17, gegen den Bescheid der Telekom-Control-Kommission vom 9. September 2013, ZI F 6/12-17, betreffend Parteistellung in einem Verfahren nach dem TKG 2003 (mitbeteiligte Parteien:

1. A AG, 2. M GmbH, beide in W, beide vertreten durch die Cerha Hempel Spiegelfeld Hlawati Partnerschaft von Rechtsanwälten in 1010 Wien, Parkring 2; 3. H GmbH, und 4. Hu GmbH, beide in W, beide vertreten durch Mag. Dr. Bertram Burtscher, Rechtsanwalt in 1010 Wien, Seilergasse 16; weitere Partei: Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie), zu Recht erkannt:

Spruch

Der angefochtene Bescheid wird wegen Rechtswidrigkeit seines Inhalts aufgehoben.

Der Bund hat der beschwerdeführenden Partei Aufwendungen in der Höhe von EUR 1.346,40 binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Begründung

1. Mit dem angefochtenen Bescheid wies die belangte Behörde den Antrag der beschwerdeführenden Partei auf Zustellung des Bescheides der belangten Behörde vom 13. Dezember 2012, ZI F 6/12-9, zurück.

Begründend wurde insbesondere Folgendes festgehalten: Die beschwerdeführende Partei sei der zweitgrößte in Österreich tätige Mobilfunkbetreiber. Beim Verfahren F 6/12 handle es sich um einen gemeinsamen Antrag von fünf Antragstellern, die ihrerseits eine Genehmigung der Überlassung von Frequenznutzungsrechten nach § 56 Abs 1 TKG 2003 angestrebt hätten. Diese fünf Antragsteller seien teilweise in Österreich tätige Mobilfunkbetreiber (Inhaber von Frequenznutzungsrechten) gewesen, teilweise deren Muttergesellschaften oder sonst gesellschaftsrechtlich Beteiligte. Es sei dadurch auch zu einer Änderung des bisherigen Umfangs der Frequenznutzungsrechte der ursprünglich antragstellenden Mobilfunkbetreiber, nicht aber bei der beschwerdeführenden Partei - wie sich aus dem Verfahrensakt zu F 6/12 ergebe - gekommen. Eine Zustellung des Bescheides an die beschwerdeführende Partei sei nicht erfolgt. Begründend wurde insbesondere Folgendes festgehalten: Die beschwerdeführende Partei sei der zweitgrößte in Österreich tätige Mobilfunkbetreiber. Beim Verfahren F 6/12 handle es sich um einen gemeinsamen Antrag von fünf Antragstellern, die ihrerseits eine Genehmigung der Überlassung von Frequenznutzungsrechten nach Paragraph 56, Absatz eins, TKG 2003 angestrebt hätten. Diese fünf Antragsteller seien teilweise in Österreich tätige Mobilfunkbetreiber (Inhaber von Frequenznutzungsrechten) gewesen, teilweise deren Muttergesellschaften oder sonst gesellschaftsrechtlich Beteiligte. Es sei dadurch auch zu einer Änderung des bisherigen Umfangs der Frequenznutzungsrechte der ursprünglich antragstellenden Mobilfunkbetreiber, nicht aber bei der beschwerdeführenden Partei - wie sich aus dem Verfahrensakt zu F 6/12 ergebe - gekommen. Eine Zustellung des Bescheides an die beschwerdeführende Partei sei nicht erfolgt.

In rechtlicher Hinsicht wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass sich aus § 56 Abs 1 TKG 2003 keine Parteistellung von Mitbewerbern der in Rede stehenden Antragsteller in dem gegenständlichen Verfahren betreffend die Genehmigung der Überlassung von Frequenznutzungsrechten bestehe. Diese könne auch aus der mit der TKG-Novelle 2001, BGBl I Nr 102/2011, geschaffenen Bestimmung des § 56 Abs 1a TKG 2003 nicht geschlossen werden, mit der der belangten Behörde die Möglichkeit eröffnet worden sei, im Rahmen eines Verfahrens nach § 56 Abs 1 leg cit nunmehr auch eine Änderung von Art und Umfang der Frequenznutzung als Nebenbestimmung aufzuerlegen. Auch aus den einschlägigen unionsrechtlichen Bestimmungen der Rahmenrichtlinie und der Genehmigungsrichtlinie lasse sich eine Parteistellung der beschwerdeführenden Partei im gegenständlichen Verfahren zur Überlassung von Frequenznutzungsrechten nicht begründen, zumal es (was näher zu begründen versucht wird) nach dem unionsrechtlichen Rahmen für elektronische Kommunikation (letztlich) gar nicht geboten sei, gegen Entscheidungen nach Art 5 Abs 6 der Genehmigungsrichtlinie einen Rechtsbehelf mit den besonderen Garantien des Art 4 Abs 1 der Rahmenrichtlinie einzuräumen. In rechtlicher Hinsicht wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass sich aus Paragraph 56, Absatz eins, TKG 2003 keine Parteistellung von Mitbewerbern der in Rede stehenden Antragsteller in dem gegenständlichen Verfahren betreffend die Genehmigung der Überlassung von Frequenznutzungsrechten bestehe. Diese könne auch aus der mit der TKG-Novelle 2001, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr 102 aus 2011,, geschaffenen Bestimmung des Paragraph 56, Absatz eins a, TKG 2003 nicht geschlossen werden, mit der der belangten Behörde die Möglichkeit eröffnet worden sei, im Rahmen eines Verfahrens nach Paragraph 56, Absatz eins, leg cit nunmehr auch

eine Änderung von Art und Umfang der Frequenznutzung als Nebenbestimmung aufzuerlegen. Auch aus den einschlägigen unionsrechtlichen Bestimmungen der Rahmenrichtlinie und der Genehmigungsrichtlinie lasse sich eine Parteistellung der beschwerdeführenden Partei im gegenständlichen Verfahren zur Überlassung von Frequenznutzungsrechten nicht begründen, zumal es (was näher zu begründen versucht wird) nach dem unionsrechtlichen Rahmen für elektronische Kommunikation (letztlich) gar nicht geboten sei, gegen Entscheidungen nach Artikel 5, Absatz 6, der Genehmigungsrichtlinie einen Rechtsbehelf mit den besonderen Garantien des Artikel 4, Absatz eins, der Rahmenrichtlinie einzuräumen.

2. Gegen diesen Bescheid richtet sich die vorliegende, Rechtswidrigkeit des Inhalts und Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften geltend machende Beschwerde mit dem Begehren, diesen aufzuheben. Ferner wurde angeregt, den EuGH gemäß Art 267 AEUV im Weg einer Vorabentscheidung mit einschlägigen Auslegungsfragen des Unionsrechtes zu befassen. Die belangte Behörde sowie die mitbeteiligten Parteien erstatteten auf Abweisung der Beschwerde gerichtete Gegenschriften. 2. Gegen diesen Bescheid richtet sich die vorliegende, Rechtswidrigkeit des Inhalts und Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften geltend machende Beschwerde mit dem Begehren, diesen aufzuheben. Ferner wurde angeregt, den EuGH gemäß Artikel 267, AEUV im Weg einer Vorabentscheidung mit einschlägigen Auslegungsfragen des Unionsrechtes zu befassen. Die belangte Behörde sowie die mitbeteiligten Parteien erstatteten auf Abweisung der Beschwerde gerichtete Gegenschriften.

3. Der Verwaltungsgerichtshof hat in einem gemäß § 12 Abs 1 Z 2 iVm § 79 Abs 11 VwGG gebildeten Senat erwogen:

3. Der Verwaltungsgerichtshof hat in einem gemäß Paragraph 12, Absatz eins, Ziffer 2, in Verbindung mit Paragraph 79, Absatz 11, VwGG gebildeten Senat erwogen:

Der Verwaltungsgerichtshof ist in seinem Erkenntnis vom heutigen Tag, ZI2015/03/0001, auf das gemäß § 43 Abs 2 iVm § 79 Abs 11 letzter Satz VwGG verwiesen wird, nach Einholung der Vorabentscheidung des EuGH vom 22. Jänner 2015, Rs C-282/813, T-Mobile Austria, sowie auf dem Boden seines Erkenntnisses vom 26. März 2008, ZI2008/03/0020 (VwSlg 17.406 A/2008), zum Ergebnis gekommen, dass das Gebot der Effektivität eines gerichtlichen Rechtsschutzes die Einräumung der Parteistellung in einem Fall nach Art 4 Abs 1 der Rahmenrichtlinie fordert, wenn also (ua) ein Anbieter elektronischer Kommunikationsnetze oder Kommunikationsdienste von einer Entscheidung einer nationalen Regulierungsbehörde wie der belangten Behörde betroffen ist. Nach dem Vorbringen der Parteien betrifft das gegenständliche Überlassungsverfahren im Übrigen eine Vereinbarung in Entsprechung der Auflage des Spruchpunktes 3.3. des Bescheides der belangten Behörde zu ZI F 1/12-59, also in jenem Verfahren, zu dem das Erkenntnis vom heutigen Tag, ZI 2015/03/0001, erging. Vor diesem Hintergrund gleicht der vorliegende Fall dem Fall, der diesem Erkenntnis zu Grunde liegt. Der Verwaltungsgerichtshof ist in seinem Erkenntnis vom heutigen Tag, ZI 2015/03/0001, auf das gemäß Paragraph 43, Absatz 2, in Verbindung mit Paragraph 79, Absatz 11, letzter Satz VwGG verwiesen wird, nach Einholung der Vorabentscheidung des EuGH vom 22. Jänner 2015, Rs C-282/813, T-Mobile Austria, sowie auf dem Boden seines Erkenntnisses vom 26. März 2008, ZI 2008/03/0020 (VwSlg 17.406 A/2008), zum Ergebnis gekommen, dass das Gebot der Effektivität eines gerichtlichen Rechtsschutzes die Einräumung der Parteistellung in einem Fall nach Artikel 4, Absatz eins, der Rahmenrichtlinie fordert, wenn also (ua) ein Anbieter elektronischer Kommunikationsnetze oder Kommunikationsdienste von einer Entscheidung einer nationalen Regulierungsbehörde wie der belangten Behörde betroffen ist. Nach dem Vorbringen der Parteien betrifft das gegenständliche Überlassungsverfahren im Übrigen eine Vereinbarung in Entsprechung der Auflage des Spruchpunktes 3.3. des Bescheides der belangten Behörde zu ZI F 1/12-59, also in jenem Verfahren, zu dem das Erkenntnis vom heutigen Tag, ZI 2015/03/0001, erging. Vor diesem Hintergrund gleicht der vorliegende Fall dem Fall, der diesem Erkenntnis zu Grunde liegt.

4. Als Ergebnis kann daher festgehalten werden, dass die belangte Behörde auch im vorliegenden Fall der beschwerdeführenden Partei zu Unrecht keine Parteistellung eingeräumt hat, weshalb der angefochtene Bescheid gemäß § 42 Abs 2 Z 1 VwGG wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufzuheben war. 4. Als Ergebnis kann daher festgehalten werden, dass die belangte Behörde auch im vorliegenden Fall der beschwerdeführenden Partei zu Unrecht keine Parteistellung eingeräumt hat, weshalb der angefochtene Bescheid gemäß Paragraph 42, Absatz 2, Ziffer eins, VwGG wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufzuheben war.

Der Spruch über den Aufwandsatz gründet auf §§ 47 ff VwGG iVm der VwGH-Aufwandsatzverordnung 2008 (vgl § 79 Abs 11 letzter Satz VwGG iVm § 3 der VwGH-Aufwandsatzverordnung 2014 idF BGBl II Nr 8/2014). Der Spruch über den Aufwandsatz gründet auf Paragraphen 47, ff VwGG in Verbindung mit der VwGH-

Aufwandersatzverordnung 2008 vergleiche , Paragraph 79, Absatz 11, letzter Satz VwGG in Verbindung mit Paragraph 3, der VwGH-Aufwandersatzverordnung 2014 in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil 2, Nr 8 aus 2014,).

Wien, am 18. Februar 2015

Gerichtsentscheidung

EuGH 62013CJ0282 T-Mobile Austria VORAB

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2015:2013030116.X00

Im RIS seit

25.03.2015

Zuletzt aktualisiert am

26.03.2015

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at